

**Strukturentwurf für Handwerke/Gewerke mit primär  
auftragsorientierten Arbeits- und Geschäftsprozessen**

**Verordnungsentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz**

**Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im  
Böttcher-Handwerk**

**(Böttchermeisterverordnung – [Kürzel]MstrV)**

Vom ...

Auf Grund des § 45 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Gegenstand**

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild, die in der Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung zu stellenden Anforderungen sowie die besonderen Anforderungen an das Verfahren im Böttcher-Handwerk.

§ 2

**Meisterprüfungsberufsbild**

In den Teilen I und II der Meisterprüfung im Böttcher-Handwerk hat der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen nachzuweisen, die sich auf wesentliche Tätigkeiten seines Gewerbes und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse beziehen. Grundlage dafür sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. einen Betrieb im Böttcher-Handwerk führen und organisieren und dabei technische Entscheidungen, kaufmännische Entscheidungen und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung
  - a) der Kostenstrukturen,
  - b) der Wettbewerbssituation,
  - c) der für den Betrieb wesentlichen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des Personals,
  - d) der Betriebsorganisation,
  - e) des Qualitätsmanagements,
  - f) des Arbeitsschutzrechtes,

- g) des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenverarbeitung
  - h) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie
  - i) technologischer Entwicklungen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien,
2. Konzepte für Betriebsausstattung und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäftsprozesse und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,
  3. Kundenwünsche und jeweilige Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, **Serviceleistungen anbieten**, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,
  4. Geschäftsprozesse und Arbeitsprozesse zur Leistungserbringung planen, organisieren und überwachen,
  5. Leistungen im **Böttcher-Handwerk** erbringen, insbesondere
    - a) **Kundinnen und Kunden in Bezug auf Gebindeformen, Gebindetypen und Gebindegrößen sowie Zubehörteile beraten,**
    - b) **Kundinnen und Kunden zu Möglichkeiten der Umnutzung gebrauchter Gebinde aus Holz beraten,**
    - c) **Pläne, Skizzen, technische Zeichnungen und Fertigungspläne mit Materialbedarfsplanungen und Verfahrensauswahl, auch unter Anwendung von Informationstechnologien und Kommunikationstechnologien, für Gebinde aus Holz sowie einzelner Bestandteile anfertigen,**
    - d) **zu verarbeitende Rohstoffe unter fachlichen Gesichtspunkten, technischen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen und beschaffen,**
    - e) **Modelle und Schablonen anfertigen, auch für einzelne Bestandteile,**
    - f) **Bauteile aus Metall für Gebinde aus Holz herstellen und verbinden**
    - g) **Bauteile aus Holz für Gebinde aus Holz herstellen, verbinden und auskleiden,**
    - h) **Zubehörteile anfertigen, montieren, einbauen und anbringen,**
    - i) **Gebinde aus Holz sowie einzelne Bestandteile und Zubehörteile beurteilen und Instandsetzen,**
    - j) **gebrauchte Gebinde aus Holz umbauen sowie**
    - k) **Werkzeuge Instandhalten,**
  6. technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere
    - a) **die Arten und Arbeitsweisen von Geräten, Maschinen und Werkzeugen,**
    - b) **die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen,**

- c) Vorschriften und Vorgaben zum Arbeitsschutz und zum Gesundheitsschutz sowie zur Unfallverhütung, insbesondere deren Umsetzung, zur Überwachung und zur Dokumentation,
  - d) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - e) das einzusetzende Personal sowie die Materialien, Geräte, Maschinen und Werkzeuge und
  - f) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
7. Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien, einschließlich Umformverfahren sowie Verfahren zur Oberflächenbehandlung und Stoffeigenschaftsänderung, berücksichtigen,
  8. Unteraufträge kriterienorientiert, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität der Leistungen und Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,
  9. fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren sowie
  10. erbrachte Leistungen kontrollieren, Mängel beseitigen, Leistungen dokumentieren und übergeben sowie Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten, Arbeitsberichte und Dokumentationen erstellen.

### § 3

#### Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling umfängliche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten des Böttcher-Handwerk meisterhaft verrichtet.

(2) Die Prüfung in Teil I gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt nach § 4 und ein darauf bezogenes Fachgespräch nach § 5 sowie
2. eine Situationsaufgabe nach § 6.

### § 4

#### Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(2) Als Meisterprüfungsprojekt ist ein bauchiges Gebinde aus Holz mit mindestens 100 Litern und höchstens 600 Litern Fassungsvermögen zu planen, herzustellen und zu dokumentieren.

Die Planungsarbeiten beinhalten eine technische Zeichnung gemäß der Kundenanforderungen, eine Materialbedarfsplanung, eine Nutzungsplanung der einzusetzenden Maschinen, eine Kostenkalkulation sowie eine Zeitplanung.

Auf vorgenannter Grundlage ist die Herstellung der zugehörigen Modelle, Schablonen und des Gebindes durchzuführen.

Die durchgeführten Arbeiten sind in Form eines Arbeitsberichts zu dokumentieren, eine Nachkalkulation ist durchzuführen sowie die notwendigen Dokumente anzufertigen.

(3) Die Anforderungen an das jeweilige Meisterprüfungsprojekt werden nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung festgelegt.

(4) Für die Bearbeitung des Meisterprüfungsprojekts stehen dem Prüfling **sechs Arbeitstage** zur Verfügung.

(5) Für die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts werden die einzelnen Bestandteile wie folgt gewichtet:

1. die Planungsarbeiten anhand der Planungsunterlagen, bestehend aus **einer technischen Zeichnung, einer Materialbedarfsplanung, einer Nutzungsplanung, einer Kostenkalkulation sowie einer Zeitplanung**, mit **30** Prozent,
2. die Durchführungsarbeiten mit **60** Prozent und
3. die Kontroll- und die Dokumentationsarbeiten anhand der Dokumentationsunterlagen, bestehend aus **einem Arbeitsbericht, der Nachkalkulation und den notwendigen Dokumenten**, mit **10** Prozent.

## § 5

### Fachgespräch

(1) Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. **Kundinnen und Kunden zu beraten und dabei den jeweiligen Kundenwunsch sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte, rechtliche Gesichtspunkte und technische Gesichtspunkte in das Beratungsgespräch einzubeziehen**,
3. sein Vorgehen bei der Planung und Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen sowie
4. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei aktuelle Entwicklungen im **Böttcher-Handwerk** zu berücksichtigen.

(2) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 6

**Situationsaufgabe<sup>1)</sup>**

(1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt für die Meisterprüfung den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz im **Böttcher-Handwerk**.

(2) Die Situationsaufgabe wird nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Dabei sind aus den **folgenden Arbeiten zwei auszuwählen**:

1. Aufzeichnen eines Ovalrisses mit gegebener Höhe und Weite,
2. Herstellung von Dauben für ein Holzgefäß mit angegebener Spitzung,
3. Herstellung einer Daube für ein Holzfass mit angegebenem Kopfdurchmesser und Bauchdurchmesser,
4. Anreißen der Senkung an einem Lagerfass,
5. Einsetzen von Dauben in ein gebrauchtes Holzgefäß,
6. Anfertigung einer Daube ohne Model mit gegebenem Gefäßdurchmesser,
7. Herstellung oder Umarbeitung von Stahlreifen,
8. Aussägen eines Türchens.

(3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgaben stehen dem Prüfling **drei** Stunden zur Verfügung.

(4) Jede Arbeit nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 wird gesondert bewertet. Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2.

§ 7

**Gewichtung, Bestehen der Prüfung in Teil I**

(1) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgaben werden gesondert bewertet. Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil I der Meisterprüfung werden zunächst die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts und die Bewertung des Fachgesprächs im Verhältnis 3:1 gewichtet. Anschließend wird das hieraus folgende Ergebnis mit der Bewertung der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Der Prüfling hat den Teil I der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist und
2. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

---

<sup>1)</sup> Folgeänderungen in der Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen sowie Binnenverweise in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sind zu berücksichtigen.

## § 8

### Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil II

(1) In Teil II der Meisterprüfung hat der Prüfling umfängliche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er die **erforderlichen** fachtheoretischen Kenntnisse im **Böttcher-Handwerk** anwenden kann. Grundlage für den Nachweis bilden die Qualifikationen in den folgenden Handlungsfeldern:

1. nach Maßgabe des § 9 „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im **Böttcher-Handwerk** analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“,
2. nach Maßgabe des § 10 „Leistungen eines Betriebs im **Böttcher-Handwerk** erbringen, kontrollieren und übergeben“ und
3. nach Maßgabe des § 11 „Einen Betrieb im **Böttcher-Handwerk** führen und organisieren“.

(2) Der Prüfling hat in jedem der drei Handlungsfelder mindestens eine fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten, die den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Bei jeder Aufgabenstellung können die Qualifikationen der drei Handlungsfelder handlungsfeldübergreifend verknüpft werden.

(3) Die Aufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

(4) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Prüfling in jedem Handlungsfeld drei Stunden zur Verfügung. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.

## § 9

### Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im **Böttcher-Handwerk** analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“

(1) Im Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im **Böttcher-Handwerk** analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem Betrieb im **Böttcher-Handwerk** Anforderungen erfolgsorientiert, kundenorientiert und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informationstechnologien und Kommunikationstechnologien, zu analysieren, Lösungen zu planen und anzubieten. Dabei hat er **lebensmittelspezifische Gesichtspunkte**, **materialtechnische Gesichtspunkte**, **technische Gesichtspunkte**, ökologische Gesichtspunkte, ökonomische Gesichtspunkte und soziale Gesichtspunkte sowie **die allgemein anerkannten Regeln der Technik** zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im **Böttcher-Handwerk** analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ besteht aus den folgenden Qualifikationen:

1. Kundenwünsche und die Rahmenbedingungen zu deren Erfüllung analysieren, dokumentieren sowie bewerten und daraus Anforderungen ableiten, hierzu zählen insbesondere:
  - a) Vorgehensweise zur strukturierten Ermittlung der Kundenwünsche und der jeweiligen Rahmenbedingungen erläutern und bewerten,

- b) Ausschreibungen oder Angebotsanfragen öffentlicher Auftraggeber oder privater Auftraggeber analysieren und bewerten,
  - c) Vorgehensweise zur Feststellung der Rahmenbedingungen bei den Kundinnen und Kunden vor Ort erläutern und bewerten, fehlerhafte Vorleistungen erkennen sowie
  - d) Ergebnisse der vorstehenden Handlungsschritte dokumentieren und bewerten, daraus Anforderungen für die Umsetzung ableiten,
2. Lösungsmöglichkeiten entwickeln, erläutern und begründen, auch unter Berücksichtigung der berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie **der allgemein anerkannten Regeln der Technik**, hierzu zählen insbesondere:
- a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Einsatzes von **Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Materialien, Rohstoffen, Zubehör und Personal, auch unter Berücksichtigung einzusetzender Verfahren**, darstellen, erläutern und begründen,
  - b) Sicherheitsrisiken, Gesundheitsrisiken und Haftungsrisiken bewerten und Konsequenzen ableiten,
  - c) **Pläne, Skizzen, technische Zeichnungen, Fertigungspläne mit Materialbedarfsplanungen und Verfahrensauswahl für Gebinde aus Holz sowie einzelner Bestandteile unter Berücksichtigung von lebensmittelspezifischen Anforderungen, materialtechnischen Anforderungen und technischen Anforderungen anfertigen, bewerten und korrigieren,**
  - d) **Kriterien für die Vergabe von Unteraufträgen festlegen, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität und Rechtsvorschriften, darauf aufbauend Ausschreibungen oder Angebotsanfragen erstellen sowie hierauf eingehende Angebote bewerten,**
  - e) Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf **lebensmittelspezifische Anforderungen, materialtechnische Anforderungen und technische Anforderungen** und Kostengesichtspunkten erläutern und abwägen sowie daraus eine Lösung auswählen und diese Auswahl begründen.

Angebote kalkulieren, erstellen und erläutern sowie Leistungen vereinbaren, hierzu zählen insbesondere:

- f) Personal-, Material- und Gerätekosten auf der Grundlage der Planungen kalkulieren,
- g) auf der Grundlage entwickelter Lösungsmöglichkeiten Angebotspositionen bestimmen **und zu Angebotspaketen zusammenfassen**, Preise kalkulieren,
- h) Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung von Haftungsbestimmungen formulieren und beurteilen,
- i) Angebotsunterlagen vorbereiten, Angebote erstellen,
- j) Angebotspositionen und Vertragsbedingungen gegenüber Kunden erläutern und begründen sowie Leistungen vereinbaren.

## § 10

**Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Böttcher-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“**

(1) Im Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Böttcher-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Leistungen eines Betriebs im Böttcher-Handwerk erfolgsorientiert, kundenorientiert und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informationstechnologien und Kommunikationstechnologien, zu erbringen, zu kontrollieren und zu übergeben. Dabei hat er lebensmittel-spezifische Gesichtspunkte, materialtechnische Gesichtspunkte, technische Gesichtspunkte, ökologische Gesichtspunkte, ökonomische Gesichtspunkte und soziale Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Böttcher-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ besteht aus den folgenden Qualifikationen:

1. die Erbringung der Leistungen vorbereiten, hierzu zählen insbesondere:
  - a) Methoden der Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation erläutern, auswählen und Auswahl begründen sowie unter Berücksichtigung einzusetzender Herstellungsverfahren und Instandsetzungsverfahren den Einsatz von Personal, Material, Geräten, Maschinen und Werkzeugen planen,
  - b) mögliche Störungen bei der Leistungserbringung, auch in der Zusammenarbeit mit anderen an der Leistungserbringung Beteiligten, vorhersehen und Auswirkungen bewerten sowie Lösungen zu deren Vermeidung oder Behebung entwickeln,
  - c) Handhabungshinweise für Geräte, Maschinen, Werkzeuge sowie Materialien, Rohstoffe und Bauteile leistungsbezogen auswerten und erläutern sowie
  - d) technische Zeichnungen, Fertigungspläne mit Materialbedarfsplanungen und Verfahrensauswahl für Gebinde aus Holz sowie einzelner Bestandteile anfertigen, bewerten und korrigieren und Anforderungen für die Leistungserbringung ableiten,
2. die Leistungen erbringen, hierzu zählen insbesondere:
  - a) berufsbezogene Rechtsvorschriften und technische Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik anwenden,
  - b) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und Gefahrenbeseitigung erläutern sowie Folgen ableiten,
  - c) Fehler und Mängel in der Erbringung der Leistungen erläutern sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ableiten,
  - d) Bedienung und Rüstung von Maschinen zur Holzbearbeitung und Metallbearbeitung erläutern und begründen,
  - e) Vorgehensweise zur Erbringung von Leistungen unter Berücksichtigung von Herstellungsverfahren zur Herstellung von Gebinden aus Holz sowie Materialeigenschaften und deren Veränderungen im Zeitablauf erläutern und begründen,
  - f) Vorgehensweise zur Instandsetzung von Gebinden aus Holz erläutern und begründen sowie



- g) **Möglichkeiten und Vorgehensweise zur Umarbeitung gebrauchter Gebinden aus Holz erläutern und begründen,**
3. die Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen, hierzu zählen insbesondere:
- a) Kriterien zur Feststellung der Qualität der erbrachten Leistungen erläutern,
  - b) Leistungen dokumentieren,
  - c) **Arbeitsberichte und notwendige Dokumente erstellen und bewerten,**
  - d) Vorgehensweise bei Übergabe der Leistungen und Information der Kundinnen und Kunden über Handhabung, **Pflege und Wartung** erläutern,
  - e) Leistungen abrechnen,
  - f) auftragsbezogene Nachkalkulationen durchführen und Konsequenzen ableiten,
  - g) Möglichkeiten der Herstellung von Kundenzufriedenheit und der Kundenbindung erläutern und beurteilen sowie
  - h) **Serviceleistungen anlässlich der Übergabe erläutern und bewerten.**

## § 11

### **Handlungsfeld „Einen Betrieb im **Böttcher-Handwerk** führen und organisieren“**

(1) Im Handlungsfeld „Einen Betrieb im **Böttcher-Handwerk** führen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Betrieb im **Böttcher-Handwerk** unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, auch unter Anwendung von Informationstechnologien und Kommunikationstechnologien, wahrzunehmen. Dabei hat er den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen, **insbesondere den Nutzen gewerbeübergreifender Zusammenarbeit**, zu prüfen und zu bewerten. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Einen Betrieb im **Böttcher-Handwerk** führen und organisieren“ besteht aus den folgenden Qualifikationen:

- 1. betriebliche Kosten analysieren und für die Preisgestaltung und Effizienzsteigerung nutzen, hierzu zählen insbesondere:
  - a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
  - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
  - c) betriebliche Kennzahlen ermitteln und vergleichen,
  - d) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ableiten und
  - e) **Stundenverrechnungssätze anhand vorgegebener Kostenstrukturen berechnen,**
- 2. Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und Kundenpflege erarbeiten, hierzu zählen insbesondere:

- a) Auswirkungen technologischer Entwicklungen, wirtschaftlicher Entwicklungen, rechtlicher Entwicklungen und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie veränderter Kundenanforderungen auf das Leistungsangebot darstellen und begründen,
  - b) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen und Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und Kundenpflege entwickeln,
  - c) Informationen über Produkte und über das Leistungsspektrum des Betriebs erstellen sowie
  - d) Vertriebswege, auch informationsgestützte und kommunikationsgestützte, ermitteln und bewerten,
3. betriebliches Qualitätsmanagement entwickeln, hierzu zählen insbesondere:
- a) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements darstellen und beurteilen,
  - b) Qualitätsmanagementsysteme unterscheiden und beurteilen,
  - c) Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation der Leistungen erläutern, begründen und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Rechtsvorschriften und technischen Normen,
  - d) Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozesse und Geschäftsprozessen festlegen und bewerten sowie
  - e) Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit der verarbeiteten und verwendeten Rohstoffe, Produkte und Materialien erläutern,
4. Personal unter Berücksichtigung gewerbespezifischer Bedingungen planen und anleiten, Personalentwicklung planen, hierzu zählen insbesondere:
- a) Einsatz von Personal disponieren,
  - b) Einsatz von Auszubildenden auf Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplans disponieren,
  - c) Methoden zur Anleitung von Personal erläutern,
  - d) Qualifikationsbedarfe ermitteln und
  - e) Maßnahmen zur fortlaufenden Qualifizierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Berufslaufbahnkonzepts im Böttcher-Handwerk, planen,
5. Betriebs- und Lagerausstattung sowie Abläufe planen, hierzu zählen insbesondere:
- a) Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung erläutern, Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
  - b) Ausstattung des Betriebes, des Lagers und der Werkstatt, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedarfe des Gewerbes, des Arbeitsschutzes, der Gefahrgutlagerung, der Rohstofflagerung sowie ökologischen Gesichtspunkten, ökonomischen Gesichtspunkten, sozialen Gesichtspunkten und logistischen Gesichtspunkten, planen und begründen,
  - c) Maßnahmen zur Unfallverhütung, zum Arbeitsschutz, zur Gefahrgutlagerung, zur Rohstofflagerung insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer

Gesichtspunkte, ökonomischer Gesichtspunkte und sozialer Gesichtspunkte, planen und begründen,

- d) Instandhaltung von **Geräten, Maschinen und Werkzeugen** planen **und die Umsetzung erläutern** und
- e) Betriebsabläufe planen und verbessern, unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betrieblichen Auslastung, des Einsatzes von Personal, Material, **Geräten, Maschinen und Werkzeugen**.

## § 12

### **Gewichtung, Bestehen der Prüfung in Teil II**

(1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Handlungsfelder nach den §§ 9 bis 11 zu bilden.

(2) Wurden in höchstens zwei der drei Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, so kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ausschlaggebend ist.

(3) Der Prüfling hat den Teil II der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. jedes der drei Handlungsfelder mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist,
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 höchstens ein Handlungsfeld mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
3. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

## § 13

### **Allgemeine Prüfungs- und Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung**

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

### **Übergangsvorschrift**

(1) Die bis zum Ablauf des **[Datum Inkrafttreten nach § 15 weniger 1 Tag]** begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften<sup>2)</sup> für die **x-meisterverordnung [Vollzitat mit**

---

<sup>2)</sup> Sofern es sich bei den Vorschriften um die Bestimmungen auf der Grundlage der alten Erlasslage (i. d. R. 1960er) handelt, ist wie folgt zu formulieren:

[letzter Änderung] zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des [Datum Inkrafttreten weniger 1 Tag, zzgl. 6 Monate], so sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum Ablauf des [Datum Inkrafttreten weniger 1 Tag] geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des [Datum Inkrafttreten weniger 1 Tag] geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum [Datum Inkrafttreten weniger 1 Tag, zzgl. 2 Jahre] zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des [Datum Inkrafttreten weniger 1 Tag] geltenden Vorschriften ablegen.

## § 15

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung [Vollzitat mit letzter Änderung] außer Kraft.

[Ort/Datum]

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie

In Vertretung

[...]